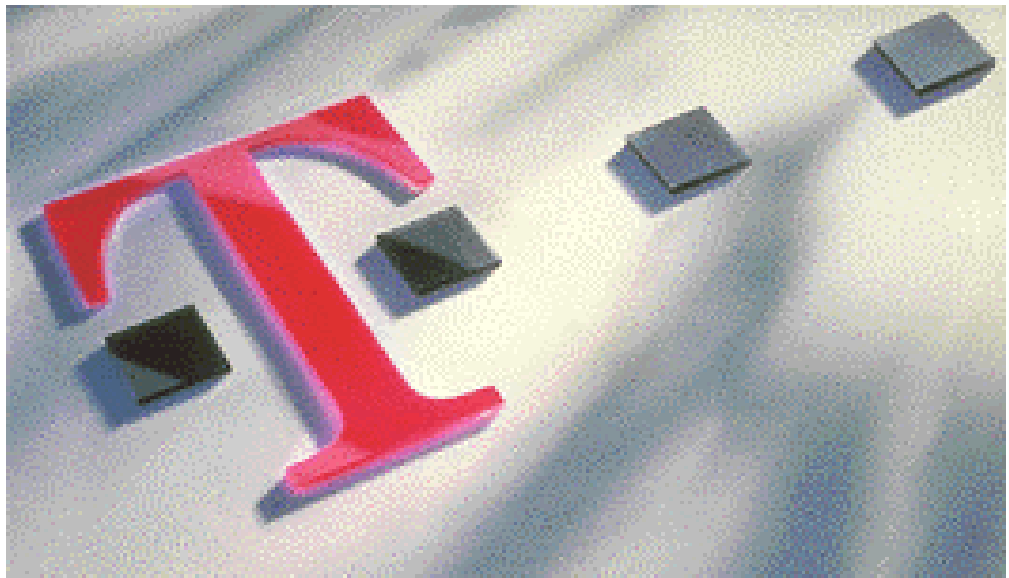


Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikations-Netz Teil 81

Pneumatische Fehlerortung



ZTV-TKNetz81

Ausgabe: August 2001

Herausgeber

Deutsche Telekom AG

Verantwortlich

Deutsche Telekom AG

Zentraler Betrieb Netzinfrastruktur

Abteilung NI234

64307 Darmstadt

© 2001 Deutsche Telekom AG

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, besonders die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Die Bedingungen und die Vergütung für die Vervielfältigung einzelner Telekom-Regelwerke oder von Teilen davon für literarische Zwecke sind im jeweiligen Einzelfall mit den im Impressum angegebenen verantwortlichen Stellen abzusprechen.

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Beistellungen und Lieferung von Material	4
	2.1 Beistellungen durch die Deutsche Telekom AG	4
	2.2 Beistellungen und Pflichten des Auftragnehmers	4
3	Grobortung	4
4	Feinortung	5
5	Fehlerbeseitigung	5
6	Abkürzungen	5

1 Allgemeines

Diese Anweisung gilt für die pneumatische Fehlerortung an Erdkabeln und an Röhrenkabeln.

2 Beistellungen und Lieferung von Material

2.1 Beistellungen durch die Deutsche Telekom AG

Die Auswahl der Kabel, bei denen eine pneumatische Fehlerortung durchgeführt wird, liegt bei der Deutschen Telekom AG (BvT). Die Kabel werden, soweit möglich, ortsnetz- bzw. anschlussbereichsweise zusammengefasst.

Der BvT stellt dem Auftragnehmer (AN) zur Durchführung seiner Leistung die erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung und verschafft dem AN Zugang zu den Druckluftüberwachungsanlagen.

2.2 Beistellungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Regeln der Technik, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der AN hat Fachkräfte einzusetzen.

Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistung benötigten Hilfsmittel (z.B. Mess- und Ortungsgeräte, Werkzeuge, Hebezeuge, Spürgase, Prüfflüssigkeiten) zu stellen.

Der AN hat nicht mehr benötigte Materialien (z.B. Verpackung, Materialreste) ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen.

Erkennt der AN außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Kabelanlage gefährden können, hat er dies dem BvT mitzuteilen.

3 Grobortung

Die für die Grobortung erforderlichen Druckwerte der fehlerhaften Kabelstrecken sind vom AN zu ermitteln und zu protokollieren.

Vorhandene Messwerte aus dem Elektronischen Überwachungssystem (EÜS) werden dem AN vom BvT zur Verfügung gestellt.

Müssen im Rahmen der Grobortung Messpunkte (Lötstellen) freigelegt werden, ist dies mit dem BvT abzustimmen

4 Feinortung

Das Ortungsverfahren (z.B. Spürgasverfahren, Ultraschall) ist dem AN freigestellt.

Der Einsatz des Spürgases (Zeit, Ort, Spürgasart) ist mit dem BvT abzustimmen.

Geeignet sind z.B.:

- Gemisch aus Stickstoff/Wasserstoff (Formiergas) mit max. 10% Wasserstoffanteilen.
- Gemisch aus Argon/Methan mit max. 10% Methananteilen

Es dürfen nur Prüfflüssigkeiten verwendet werden, die für Kabelanlagen geeignet sind.

5 Fehlerbeseitigung

Montagearbeiten: ZTV-FLN Teil 41

6 Abkürzungen

AN	Auftragnehmer
BvT	Beauftragter der Deutsche Telekom AG
EÜS	Elektronisches Überwachungssystem